

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 25 (1918)

Heft: 19-20

Rubrik: Amtliches und Syndikate

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In diesem Zusammenhange sei noch mitgeteilt, daß die japanische Regierung der Ausfuhr von Crêpe-Geweben, die sich in den letzten Jahren stark vergrößert hat (die Ausfuhr im Jahr 1917 stellte sich auf 2,5 Millionen Dollars und für das Jahr 1918 wird eine doppelt so hohe Ausfuhrziffer erwartet), alle Aufmerksamkeit zuwendet. Da festgestellt worden ist, daß der Artikel in immer schlechterer Beschaffenheit hergestellt wird, so hat die Regierung die obligatorische Kontrolle sämtlicher zur Ausfuhr bestimmten Waren angeordnet und als Prüfungsstelle die Seidentrocknungs-Anstalt in Jokohama bezeichnet.

Amtliches und Syndikate

Baumwollversorgung des Landes.

Organisation der Baumwollzentrale.

(Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 4. Oktober 1918.)

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf den Bundesratsbeschuß vom 4. Oktober 1918 betreffend Baumwollversorgung des Landes,

verfügt:

1. Mit der Regelung des Verkehrs in Rohbaumwolle, Baumwollhalbfabrikaten und Baumwollfabrikaten, sowie solcher Artikel, welche als Ersatzmittel in Betracht kommen können, wird die schweizerische Baumwollzentrale in Zürich beauftragt. Diese wird organisatorisch der Sektion Textil- und Luxusindustrie der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft angefügt.

2. Der Baumwollzentrale wird eine beratende Kommission beigegeben, welche aus Vertretern des Volkswirtschaftsdepartements und der an der Baumwollindustrie interessierten Fabrikanten- und Handelskreise besteht. Der Chef der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft führt den Vorsitz in dieser Kommission. Er kann sich durch ein vom Volkswirtschaftsdepartement delegiertes Mitglied der Kommission oder den Leiter der Baumwollzentrale vertreten lassen.

Die Mitglieder der Kommission werden vom Volkswirtschaftsdepartement nach Anhörung der Interessentenkreise ernannt.

3. Die Baumwollzentrale ist berechtigt, zur Deckung der Verwaltungsspesen Gebühren zu erheben.

4. Soweit die Festsetzung oder die Abänderung von Höchstpreisen, Bestandesaufnahmen oder Beschlagnahmungen erforderlich sind, unterbreitet die Baumwollzentrale dem Volkswirtschaftsdepartement Vorschläge und führt dessen Verfugungen durch.

Die Durchführung der mit Genehmigung der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft von der Baumwollzentrale im Interesse der Landesversorgung zu erlassenden Fabrikationsvorschriften ist Sache der Baumwollzentrale.

5. Zwecks Durchführung der Kontrolle über die Einhaltung der in Ausführung dieses Beschlusses erlassenen Vorschriften ist die Baumwollzentrale berechtigt, Einsicht in die Geschäfts- und Buchführung der Interessenten zu nehmen. Sie verfügt die zur Durchführung der Untersuchung und Verfolgung der Zu widerhandlungen erforderlichen vorsorglichen Maßnahmen, insbesondere die Beschlagnahme der den Gegenstand der Zu widerhandlung bildenden Waren.

Sie ist berechtigt, hierfür die Mitwirkung der kantonalen Vollziehungs- und Polizeiorgane in Anspruch zu nehmen.

6. Streitigkeiten, welche bei der Handhabung der vom Volkswirtschaftsdepartement, der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft oder der Baumwollzentrale in Ausführung dieser Verfugung erlassenen Vorschriften betreffend Lieferungsverschiebungen und Aufhebung von Lieferungsverträgen entstehen, werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges endgültig durch ein vom Volkswirtschaftsdepartement nach Anhörung der beratenden Kommission der Baumwollzentrale zu bestellendes, dreigliedriges Schiedsgericht entschieden; dessen Entscheid ist einem rechtskräftigen Urteil des Bundesgerichtes gleichgestellt.

Dieses Schiedsgericht entscheidet auch bei Streitigkeiten betr. Lieferungsverschiebungen und Aufhebung von Lieferungsverträgen, welche bei der Anwendung der vom Volkswirtschaftsdepartement

oder einer von ihm ermächtigten Amtsstelle in Ausführung des eingangs erwähnten Bundesratsbeschlusses erlassenen Verfugungen oder Anordnungen entstehen.

7. Durch diese Verfugung wird die Verfugung des Volkswirtschaftsdepartements vom 5. August 1918 betreffend Verkehr in Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Nähfaden nicht berührt. Soweit in derselben der Baumwollzentrale mit Bundesratsbeschuß vom 30. September 1916 Befugnisse übertragen sind, gehen diese an die in vorstehender Ziffer 1 erwähnte Amtsstelle über.

8. Zu widerhandlungen gegen diese Verfugung oder die Anordnungen der Baumwollzentrale werden nach Maßgabe der Art. 7 und 8 des Bundesratsbeschlusses vom 4. Oktober 1918 bestraft.

9. Diese Verfugung tritt am 15. Oktober 1918 in Kraft.

Baumwollversorgung des Landes.

Vorschriften betreffend den Verkauf von Rohbaumwolle, Baumwollhalbfabrikaten und Baumwollfabrikaten.

(Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 5. Oktober 1918.)

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf den Bundesratsbeschuß vom 4. Oktober 1918 betreffend Baumwollversorgung des Landes,

verfügt:

1. Der Verkauf und der Ankauf von Rohbaumwolle, Baumwollabfällen, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben in der Schweiz ist nur mit Genehmigung der schweizerischen Baumwollzentrale gestattet, welche die nähern Vorschriften erlassen wird.

Die Baumwollzentrale ist ermächtigt, auch den Verkauf von weiteren Baumwollfabrikaten in der Schweiz an ihre Genehmigung zu knüpfen.

2. Die schweizerische Baumwollzentrale erläßt auch die erforderlichen Vorschriften betreffend Exportverkäufe von Baumwollfabrikaten.

3. Die Einfuhr, die Erstellung, der Verkauf und der Ankauf von Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben zum Zwecke spekulativer Einlagerung sind verboten.

4. Inserate betreffend Ankauf, Verkauf, Tausch usw. von Baumwollwaren müssen den vollen Namen und die Adresse des Inserierenden enthalten.

5. Alle Eingänge aus dem Auslande von Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben sind von den einführenden Firmen sofort der schweizerischen Baumwollzentrale auf vorgeschriebenen Formularen anzuzeigen.

6. Auf Antrag der schweizerischen Baumwollzentrale sind Höchstpreise festgesetzt worden für den Verkauf von: a) Garnen, einfach, ägyptischen (6. Juli 1917), amerikanischen und indischen (17. Mai 1918); b) Imitat Vigogne-Garnen (17. Mai 1918); c) Schiffli-zwirnen, 2fach (17. Mai 1918); d) Handmaschinenzwirnen, 5fach (17. Mai 1918); e) groben Zwirnen, 2fach, 3fach und mehrfach (17. Mai 1918); f) Baumwollgeweben, groben und mittelfeinen (Cretonnes und Calicots), roh (17. Mai 1918); g) Baumwollabfällen (28. Mai 1918).

Die Listen der Höchstpreise können von den Interessenten bei der schweizerischen Baumwollzentrale in Zürich bezogen werden.

7. Alle Kaufverträge, welche im Widerspruch zu den vorstehenden oder zu den bisherigen Vorschriften betreffend den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben stehen, werden als nichtig erklärt.

8. Bei Zu widerhandlungen gegen diese Verfugung sowie bei Ueberschreitungen von Höchstpreisen sind Verkäufer und Käufer sowie auch alle andern Personen, die beim Verkauf mitgewirkt haben, strafbar.

Die Zu widerhandlungen gegen diese Verfugung oder die Anordnungen der schweizerischen Baumwollzentrale werden nach Maßgabe der Art. 7 und 8 des Bundesratsbeschlusses vom 4. Oktober 1918 bestraft.

Durch diese Verfugung werden die Verfugungen des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 17. Februar 1917 be-

treffend Höchstpreise für den Verkauf von Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben in der Schweiz, vom 2. Oktober 1917 und 11. Mai 1918 betreffend den Verkehr in Rohbaumwolle und Baumwollfabrikaten aufgehoben.

10. Diese Verfügung tritt am 15. Oktober 1918 in Kraft.

Ausführungsbestimmungen der schweiz. Baumwollzentrale

zu den Verfügungen des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 5. August 1918 betreffend Verkehr in Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Nähfaden, und vom 5. Oktober 1918 betreffend Vorschriften für den Verkauf von Rohbaumwolle, Baumwollhalbfabrikaten und Baumwollfabrikaten.

I. Verkäufe für Inlandsverbrauch.
(Art. 1 der Verfügung des schweizer. Volkswirtschaftsdepartements vom 5. Oktober 1918.)

1. Als Verkäufe für den Inlandsverbrauch gelten nicht nur die Verkäufe für endgültigen Verbrauch im Inland, sondern auch alle Verkäufe an die Exportindustrien (Stickerei, Wirkerei, Ausrüsterei, Konfektion usw.).

2. Die Genehmigung der schweizerischen Baumwollzentrale ist erforderlich: a) für alle Verkäufe von Rohbaumwolle, Baumwollabfällen und einfachen Baumwollgarnen ohne Rücksicht auf das Quantum; b) für alle Verkäufe von Baumwollzwirnen und Nähfaden, ausgenommen diejenigen an Privatpersonen (inkl. Einzelstickerei) und Detailverkaufsgeschäfte, welche monatlich im ganzen nicht mehr als 50 kg Baumwollgespinnste verbrauchen bzw. verkaufen (vgl. Art. 3 der Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 5. August 1918); c) für alle Gewebeverkäufe der Weber, Händler und Grossisten. Die Verkäufe der Detaillisten, soweit sie den normalen Umfang nicht übersteigen, bedürfen keiner Genehmigung.

3. Die Einholung der Genehmigung hat folgendermaßen zu geschehen: a) für alle Verkäufe von Rohbaumwolle, Baumwollabfällen und einfachen Baumwollgarnen durch Einsendung von zwei Kontraktkopien; b) für Baumwollzwirne, einschließlich Stick-, Strick- und Häkelgarn und Nähfaden von 50 kg im ganzen und darüber pro Kunde und pro Monat durch Einsendung von zwei Kontraktkopien; c) für Gewebeverkäufe von 100 oder mehr Stück im ganzen pro Kunde und pro Woche durch Einsendung von zwei Kontraktkopien; d) für Gewebeverkäufe von weniger als 100 Stück pro Kunde und pro Woche genügt die nachträgliche Einholung der Genehmigung durch Einsendung einer zusammengefaßten Verkaufsanzeige in duplo (Form. Nr. 157 blau).

4. Bei allen Verkäufen für Inlandsverbrauch, mit Ausnahme derjenigen an die Exportindustrien, ist sowohl auf den Verkaufskontrakten sowie auf den Fakturen der Vermerk anzubringen: „Diese Ware darf in keiner Form oder Verarbeitung exportiert werden. Sie ist dem Verbrauch in der Schweiz ohne Verzögerung zuzuführen.“ Diese Bestimmung gilt für alle Weiterverkäufe bis und mit den Verkäufen und Lieferungen an den Detaillisten.

II. Exportverkäufe von Baumwollfabrikaten.
(Art. 2 der Verfügung des schweizer. Volkswirtschaftsdepartements vom 5. Oktober 1918.)

1. Alle Exportverkäufe von Baumwollfabrikaten, inkl. alle Stickereien, Wirk- und Strickwaren (auch solche mit Baumwolle gemischt), veredelte Baumwollgewebe, Konfektion, Wäsche usw. unterliegen der Genehmigung der Baumwollzentrale.

Die bisherigen Ausnahmen für gewisse Stickereien und Spitzen bleiben bis auf weiteres aufrecht erhalten.

2. Den Exportverkäufen sind gleichgestellt alle diejenigen in vorstehender Ziffer 1 erwähnten Verkäufe, welche zurzeit nicht zur Ausfuhr gelangen können und nicht sofort dem Schweizerverbrauch zugeführt werden.

3. Die Einholung der Genehmigung hat folgendermaßen zu geschehen: a) für alle Verkäufe von groben und mittelfeinen Geweben aus Garn bis Nr. 50 englisch durch Einsendung von zwei Kontraktkopien; b) für Verkäufe von feineren Geweben von 100 und mehr Stück pro Kunde und pro Woche durch Einsendung

von zwei Kontraktkopien; c) für Verkäufe von weniger als 100 Stück feinerer Gewebe pro Kunde und pro Woche durch die nachträgliche Einholung der Genehmigung durch Einsendung einer zusammengefaßten Verkaufsanzeige in duplo, Form. Nr. 157 blau (bisher Nr. 79); d) für Verkäufe von Stickereien mittels Form. Nr. 3 der Stickerei-Ausfuhr-Zentrale St. Gallen in duplo unter Beilage einer Ordrekopie; e) für Wirk- und Strickwaren mittels Formular Nr. 156 blau (bisher Nr. 78) der Baumwollzentrale in duplo; f) für andere Baumwollfabrikate durch Einsendung von zwei Kontraktkopien.

4. Alle Exportverkäufe sind unter der ausdrücklichen und schriftlichen Bedingung „Vorbehältlich der Genehmigung der schweizerischen Baumwollzentrale“ zu tätigen und dürfen vor deren Erteilung nicht effektuiert oder geliefert werden.

III. Eingänge aus dem Ausland.
(Art. 4 der Verfügung des schweizer. Volkswirtschaftsdepartements vom 5. Oktober 1918.)

Alle Eingänge aus dem Ausland von Rohbaumwolle, Baumwollabfällen, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Geweben sind von den einführenden Firmen sofort der Baumwollzentrale mittels Form. Nr. 162 grün (bisher Nr. 67) anzuzeigen.

IV. Meldung der Lieferungen.

Die Meldung der Inlandslieferungen der Fabrikanten und Händler von Garnen und Zwirnen (einschließlich Stick-, Strick- und Häkelgarne), Geweben, Wirk- und Strickwaren hat durch Einsendung eines Wochenrapportes in einem Exemplar zu erfolgen, und zwar: für Garne einfach durch Formular Nr. 152 grün (bisher Nr. 54 grün); für Zwirne aller Art durch Formular Nr. 155 grün; für Gewebe durch Form. Nr. 153 rosa (bisher Nr. 56 und 75); für Wirk- und Strickwaren durch Form. Nr. 154 rosa.

V. Monatsrapporte betr. Baumwollgarne, Zwirne und Nähfaden.

(Art. 2 der Verfügung des schweizer. Volkswirtschaftsdepartements vom 5. August 1918.)

Die Monatsrapporte gemäß Art. 2 der Verfügung des schweizer. Volkswirtschaftsdepartements vom 5. August 1918 sind auf Form. Nr. 150 gelb einzusenden.

VI. Allgemeine Vorschriften.

a) Kontrakte für Garnverkäufe müssen folgende Angaben enthalten: Datum, Käufer und Wohnort, Qualität und Nummer, Gewicht getrennt für Louisiana und Indische und für Aegyptische und Sea Island, sowie für kardiert und für peigniert, Preis per kg; b) Kontrakte für Gewebeverkäufe müssen folgende Angaben enthalten: Datum, Käufer und Wohnort, Stückzahl, Breite, Fadenstellung, Garnnummer, Gewicht getrennt für Louisiana und Indische und für Aegyptische und Sea Island und für gemischt, Preis per Meter oder per Stück; c) sämtliche Kontraktkopien sowie sämtliche oben vorgeschriebenen Formulare sind mit der rechts gültigen Unterschrift der anmeldenden oder gesuchstellenden Firmen zu versehen; d) den Genehmigungsgesuch ist stets eine Enveloppe mit der Adresse und Frankatur für die Antwort beizulegen; e) die oben bezeichneten Formulare können bei der Baumwollzentrale gegen Vergütung bezogen werden.

Bern, den 12. Oktober 1918.

Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft.

Verfügung der schweizerischen Baumwollzentrale in Zürich

betreffend Sicherstellung des Inlandsbedarfes.

Gestützt auf Art. 1 und 4 der Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 4. Oktober 1918 betreffend Organisation der schweizerischen Baumwollzentrale wird verfügt:

Von dem in der Schweiz vorhandenen und neu eingehenden Mengen von Rohbaumwolle, Garnen und Zwirnen sind mindestens 75 Prozent dem Verbrauch in der Schweiz zu reservieren, diesem angepaßt zu verarbeiten und zuzuführen.

Die Spinnereien werden angewiesen, den Webereien, Zwirnereien, Wirkereien und Strickereien hinsichtlich Nummernanpassung an deren Bedarf für den Schweizerverbrauch entgegenzukommen.

Hinsichtlich der noch zum Export zuzulassenden Qualitäten muß sich die schweizerische Baumwollzentrale besondere Verfügungen von Fall zu Fall vorbehalten.

Die Erstellung der Calicotsqualitäten Nrn. 59 bis 64 und Nrn. 72 bis 73 der Höchstpreisliste vom 17. Mai 1918, aus 38/44 Garn (auch aus 36/42 und ähnlichen Nummern), d. h. Calicots mit weniger als 19 Faden per $\frac{1}{4}$ Zoll frz. im Zettel und weniger als 21 Faden per $\frac{1}{4}$ Zoll frz. im Schuß, ist ohne ausdrückliche Genehmigung der schweizerischen Baumwollzentrale untersagt.

Bern, den 22. Oktober 1918.

Schweizerische Baumwollzentrale.



Schweizer. Importvereinigung für Baumwolle und Baumwollfabrikate, Zürich.

(Mitteilung der S. I. B. an die Mitglieder.)

Ausfuhr von Baumwollgarnen und -Tüchern aus Italien. Die durch manche Wochen sich hindurch gezogenen Unterhandlungen mit Italien führten wenigstens zu einer prinzipiellen Einigung, welche allerdings erst nach Ratifizierung des bezüglichen Abkommens Wirkung bekommt. Sobald die italienische Regierung nach Regulierung einiger noch pendenter, unsere Baumwollwaren nicht besonders berührender Fragen den vorberatenen Vertrag unterzeichnet hat, sollen

a) alle Baumwollgarnne, die bis zum 20. Juli 1917 der Associazione Cotoniera angezeigt und

b) alle Baumwollgewebe, welche bis zum 30. September 1917 obiger Stelle angemeldet wurden,

in beiden Fällen mit Ausnahme der unter gerichtlichem Sequester stehenden Waren, nach der Schweiz ausgeführt werden dürfen. Die bereits bestehenden, aber abgelaufenen italienischen Ausfuhr-autorisationen sollen um drei Monate über den Tag des Vertragsabschlusses hinaus verlängert werden.

Die Geschäftsleitung der S. I. B. bemüht sich in energetischer Weise um die Förderung dieser für unsere Baumwollindustriellen sehr wichtigen Angelegenheit.

Sozialpolitisches

Arbeitslosenfürsorge.

Die zwischen den Mitgliedern des Verbandes Schweizerischer Seidenstoff-Fabrikanten getroffene «Vereinbarung» über die Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 5. August 1918 betreffend Fürsorge bei Arbeitslosigkeit in industriellen und gewerblichen Betrieben ist vom Schweizerischen Volkswirtschafts-Departement genehmigt worden. Infolgedessen konnte zu der konstituierenden Mitgliederversammlung geschritten werden, die am 24. Oktober stattgefunden hat. Die von der Versammlung zunächst aus fünf Mitgliedern zusammengesetzte Aufsichtskommission besteht aus den Herren U. Vollenweider, M. Froelicher, E. Zeller, Dir. Angehrn und Dir. Zweifel. Die Aufsichtskommission ist berechtigt sich durch Zuwahl zu ergänzen. Mit der Ausarbeitung der Reglemente und der Durchführung der Vorschriften wird rasch begonnen werden müssen, da sich die Produktions- und Ausfuhrmöglichkeiten der Seidenstoffweberei zusehends verschlechtern.

Bei der Basler Bandfabrik, die sich schon seit längerer Zeit in einer gewissen Notlage befindet, hat die Durchführung der Arbeitslosenfürsorge auf Grund der Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 5. August schon eingesetzt.



Verband Schweizerischer Seidenstoff-Fabrikanten.

Die Generalversammlung des Verbandes Schweizerischer Seidenstoff-Fabrikanten hat am 24. Oktober unter dem Vorsitz des Präsidenten, Herrn H. Heer stattgefunden. Nach

Erledigung der statutarischen Geschäfte nahm die Versammlung einen kurzen, aber außerordentlich belehrenden Bericht ihres Präsidenten entgegen über die Aus- und Einfuhrfragen, die zurzeit die Seidenstoffweberei beschäftigen.

Im Zusammenhang mit einer kurzen Aussprache über die Gehalts- und Lohnverhältnisse richtete Herr U. Vollenweider einen warmen Appell an die Mitglieder, die Teuerungszulagen nicht nur für die Arbeiter den heutigen Verhältnissen entsprechend zu bemessen, sondern auch die Gehälter der Angestellten derart zu gestalten, daß auch diese ihr ausreichendes Auskommen finden. Herr Vollenweider konnte sich in seinen Ermahnungen auf die einmütige Haltung des Vorstandes berufen, der zu verschiedenen Malen an die Mitglieder im Sinne einer zeitgemäßen Entlohnung der Arbeiter und Angestellten herangetreten ist, wie auch auf die vom Vorstand durchgeführten Rundfragen, die den Beweis erbringen, daß die Seidenstoff-Fabrikanten in ihrer großen Mehrzahl den außerordentlichen Zeiten Rechnung zu tragen wissen.



Die Vereinigung schweizerischer Privatangestellten-Verbände,

der u. a. der Schweiz. Kaufmännische Verein, der Schweiz. Technikerverband, der Schweiz. Werkmeisterverband etc. angehören, umfaßt zurzeit bereits 40,000 organisierte Mitglieder. Sie hat eine besondere Geschäftsleitung bestellt, die sich mit der Ausarbeitung von Anträgen zuhanden der Bundesbehörden befaßte und dieselben bereits dieser Behörde überwies.

In erster Linie sind diese Eingaben auf Maßnahmen zur genügenden Beschaffung der notwendigen Lebensmittel und Bedarfssartikel und zum Schutz vor Verteuerung und Ueberverteilung infolge Schieber- und Kettenhandel, wucherischer Ankauf und ähnlicher Delikte gerichtet. Im fernern ist der Vorentwurf für die Errichtung eines Lohnamtes unterbreitet worden, dessen Wortlaut folgender ist:

Art. 1. Der Bund errichtet ein dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement angegliedertes Lohnamt.

Art. 2. Das Lohnamt besteht aus einer Sektion für die industrielle und gewerbliche Arbeiterschaft mit Einschluß der Heimarbeiter und einer Sektion für die Angestellten kaufmännischer, administrativer, technischer und gastwirtschaftlicher Betriebe.

Art. 3. Dem Lohnamt steht vor ein Direktor als Präsident, sowie für jede Sektion ein Kollegium von sechs Beisitzern und ebensoviel Stellvertretern, je zur Hälfte aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Unter den letztern soll sich möglichst auch eine Vertretung des weiblichen Personals befinden.

Art. 4. Die Mitglieder des Lohnamtes werden vom Bundesrat gewählt. Für die Beisitzer und Stellvertreter machen die Zentralverbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Vorschläge.

Art. 5. Dem Lohnamt liegt ob:

- a) Erforschung der Löhne und gestützt auf den Stand der jeweiligen Lebenskosten Feststellung der Existenzminima.
- b) Feststellung allgemein verbindlicher Mindest- oder Richtlöhne und aller mit dieser Aufgabe verknüpften weiteren grundlegenden Anstellungsbedingungen für die verschiedenen Berufsgruppen in allen Fällen, wo nicht die Lohnkommission diese Aufgabe erledigen kann.
- c) Beobachtung der Wirkungen verfügter Lohnansätze auf die Preisbildung notwendiger Bedarfssartikel und Antragsrecht an die übergeordneten Behörden in Fällen, wo ungerechtfertigte, die durchschnittliche Lebenshaltung übermäßig verteuernde Ueberwälzung stattfindet.
- d) Allgemeine Verbindlicherklärung von weitergehenden, die Arbeits- und Anstellungsverhältnisse betreffenden Vereinbarungen zwischen maßgeblichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen.
- e) Endgültige Erledigung von Rekursen gegen Verfügungen der Lohnkommissionen.
- f) Oberaufsicht über die Durchführung der Verfügungen des Lohnamtes und über die Lohnkommissionen.